



# Finanzamt Lohr a. Main mit Außenstellen

Finanzamt Lohr a. Main, Postfach 14 65, 97804 Lohr a. Main

Herrn  
Steuerberater  
Karl-Heinz Diener  
Heckerstr. 3

97828 Marktheidenfeld

**StB K-H Diener  
Eingang**

02. März 2018

Datum/Nz.  
 in Ordnung       VdN/vorläufig  
 Einspruch       .....

Länderschlüssel:	9
Finanzamtsnummer:	231
Steuernummer:	23118157907
Sicherheitsnummer:	31584647

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎09352 850-0

Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	231 / 181 / 57907	1228	Frau Grundke	228	27.02.2018

Abfragen zur Gültigkeit über [www.bzst.de](http://www.bzst.de); für telefonische Rückfragen 089 55899100 zum Ortstarif

## Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	<b>Firma Weierich Haustechnik GmbH &amp; Co.KG, Robert-Bosch-Straße 6, 97855 Triefenstein</b>
Rechtsform	Personengesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **12.05.2018 bis zum 11.05.2021**.

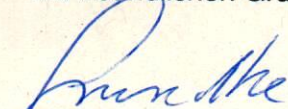
### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

  
Grundke



<b>Dienstgebäude</b> Rexrothstraße 14 97816 Lohr a. Main	<b>Öffnungszeiten</b> Montag bis Mittwoch (Servicezentrum) 08:00 - 13:00 Donnerstag (Servicezentrum) 08:00 - 17:00 Freitag (Servicezentrum) 08:00 - 12:00	<b>Telefax</b> 09352 850 - 1300	<b>E-Mail</b> poststelle.fa-loh@finanzamt.bayern.de	<b>Internet</b> <a href="http://www.finanzamt-lohr.de">www.finanzamt-lohr.de</a>
<b>Kreditinstitut</b> Deutsche Bundesbank Filiale Würzburg Sparkasse Bad Kissingen	<b>IBAN</b> DE32 7900 0000 0079 3015 01 DE09 7935 1010 0000 0100 09	<b>BIC</b> MARKDEF1790 BYLADEM1KIS		